

Graz, 1. Dezember 2015
Ord.-Zl.: 12 PH 4-15

Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Präambel

I. Organisationsrecht

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Rechtsstellung
- § 3. Bezeichnung und Sitz
- § 4. Aufgaben
- § 5. Leitende Grundsätze
- § 6. Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen
- § 7. Organe der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule
- § 8. Hochschulrat
- § 9. Rektor
- § 10. Vizerektoren
- § 11. Rektorat
- § 12. Institutsleitung und weitere Leitungsfunktionen
- § 13. Hochschulkollegium
- § 14. Lehrpersonal
- § 15. Rektoratsdirektorin bzw. Rektoratsdirektor und sonstiges Verwaltungspersonal
- § 16. Ausschreibung
- § 17. Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- § 18. Praxisschulen
- § 19. Aufsicht
- § 20. Verfahren
- § 21. Satzung
- § 22. Organisationsplan
- § 23. Ziel- und Leistungsplan
- § 24. Haushaltsplan und Ressourcenplan
- § 25. Mitteilungsblatt
- § 26. Evaluierung und Qualitätsentwicklung
- § 27. Internes Rechnungswesen

II. Studienrecht

- § 28. Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005
- § 29. Curricula
- § 30. Studiaausweis
- § 31. Ausbildungsvertrag
- § 32. Beendigung des Studiums
- § 33. Studienbeitrag
- § 34. Sonstige Beiträge
- § 35. Angehörige der KPH Graz
- § 36. Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen
- § 37. In-Kraft-Treten

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Menschen nimmt die Katholische Kirche das Recht wahr, den ihr eigenen Bildungsauftrag auch durch die Errichtung von Privaten Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Durch die Erhaltung und Führung einer Pädagogischen Hochschule realisiert sich ein wesentlicher Teil des von der Kirche geleisteten Engagements im Bereich von Bildung – eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft der Zukunft.

Die Kirche bringt dabei in dialogischer Verständigung das Spezifikum der Qualität christlicher Bildung ein, wie es dem europäischen Verständnis immer entsprochen hat: nämlich eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert ist und zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins im Sinn einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung beiträgt. Dies bedeutet eine Vertiefung aller Kompetenzen durch kontinuierliche Einbindung der Sinnfrage, durch Entwicklung und Bewahrung eines (inter)kulturellen Gedächtnisses und die Vermittlung einer religiös-ethisch-philosophischen Grundsatzkompetenz. Christliche und spirituelle Werte, gelebt, gefeiert und gelehrt, geben dem Bildungskanon Sinn und Leben. Die Beachtung religiöser Diversität wird als ein bereicherndes Lernfeld für individuelle und gesellschaftliche Lebensgestaltung gesehen.

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung an der KPH Graz orientiert sich an den Herausforderungen einer pluralistischen Gesellschaft. Es bedarf eines hohen Maßes an Verständigung über die Grundfragen des Menschseins und einer nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Wertebasis.

Das christliche Gottes-, Menschen- und Weltbild umfasst weiters die Verpflichtung, Frauen und Männern die gleichen Rechte in allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule zu sichern.

Forschung und Lehre geschieht an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau aus der Tradition und Perspektive des christlichen Glaubens mit ihrem Gottes-, Menschen- und Weltbild.

I. Organisationsrecht

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Statut regelt im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien 2005 (in der aktuellen Fassung vom 25.3.2015) die Organisation der „Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau“ (KPH Graz) sowie das Studium an dieser.

Rechtsstellung

§ 2. Die KPH Graz ist als Einrichtung des Rechtsträgers „Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung“ eine Katholische Hochschuleeinrichtung im Sinne der cann. 807–814 CIC und der Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“ vom 15. August 1990. Sie ist zugleich eine anerkannte Bildungseinrichtung im Sinne der §§ 4–7 Hochschulgesetz 2005 und eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung im Sinne des § 51 Abs. 2 Z. 1 Universitätsgesetz 2002.

Bezeichnung und Sitz

§ 3. (1) Die KPH Graz führt die Bezeichnung „Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau“.

(2) Sie hat ihren Sitz in 8010 Graz, Lange Gasse 2.

Aufgaben

§ 4. (1) Die KPH Graz hat die Aufgabe, wissenschaftlich fundierte berufsfeldbezogene Bildungsangebote in den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Lehrberufen sowie in religionspädagogisch-katechetischen, sozialpädagogischen, elementarpädagogischen und anderen pädagogischen Berufsfeldern zu erstellen, anzubieten und durchzuführen. Den Anforderungen ist durch bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische, religionspädagogisch-katechetische und pädagogisch-praktische Studienteile Rechnung zu tragen. Das Studienangebot wird kompetenzorientiert in modularer bzw. vernetzter Form entwickelt und durchgeführt.

(2) An der KPH Graz werden folgende Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes (ggf. auch berufsbegleitend) angeboten:

- Bachelorstudiengang „Lehramt für katholische Religion an Pflichtschulen“ (letzter Studienbeginn 2014/15, auslaufend)
- Bachelorstudiengang „Lehramt für Volksschulen“ (letzter Studienbeginn 2014/15, auslaufend)
- Bachelorstudiengang „Lehramt für Sonderschulen“ (letzter Studienbeginn 2014/15, auslaufend)

- Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines „Lehramts für die Primarstufe“ (ab Studienjahr 2015/16) mit den Schwerpunkten „Religionspädagogik“, „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“, „Elementarpädagogik“, „Sozialpädagogik“ und „Kulturelle Bildung“
- Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines „Lehramts für die Sekundarstufe Allgemeinbildung“ (ab Studienjahr 2015/16) im Unterrichtsfach „Katholische Religion“ bzw. in den Spezialisierungen „Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe“ und „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“

Die Bachelor- und Masterstudien ab dem Studienjahr 2015/16 werden gemäß der entsprechenden vertraglichen Regelungen in Kooperation mit den Einrichtungen im Entwicklungsverbund Süd-Ost angeboten.

(3) Fortbildungsangebote für Lehrer¹ werden unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitglieds oder in dessen Ermächtigung zur Wahrung der regionalen Erfordernisse des Landesschulrates erstellt. Zudem werden Weiterbildungsangebote in Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen (ggf. auch mit Masterabschluss) geführt sowie Bildungseinrichtungen in ihrer Qualitätsentwicklung beraten und begleitet. Für Absolventen des Lehramts werden ab dem Studienjahr 2019/20 Induktionslehrveranstaltungen angeboten.

(4) Weiters werden an der KPH Graz insbesondere Fort- und Weiterbildungsangebote in religionspädagogischen, katechetischen und spirituellen Angelegenheiten für Religionslehrer an allgemeinen Pflichtschulen, allgemeinbildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Berufsschulen, Landwirtschaftlichen Fachschulen, weiters für Lehrer an Katholischen Privatschulen, für Kindergartenpädagoginnen und Erzieher und in sozialpädagogischen Angelegenheiten für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen angeboten und durchgeführt. In allen religionspädagogischen Berufsfeldern werden die Fortbildungsangebote nach den inhaltlichen Vorgaben der Kirche erstellt.

(5) Personen werden für elementar- und sozialpädagogische Tätigkeitsfelder aus-, fort- und weitergebildet. Insbesondere das sozialpädagogische Studienangebot ist Bestandteil dieser KPH und somit in die personelle, administrative und organisatorische Gesamtstruktur der KPH Graz integriert.

(6) Im Rahmen der KPH Graz wird eine Praxisvolksschule geführt, die innovative pädagogische Konzepte verwirklicht und als Forschungs-, Entwicklungs- und Praxisfeld mit der Hochschule eng zusammenarbeitet.

¹ Die personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Leitende Grundsätze

§ 5. (1) Die KPH Graz erfüllt in der Qualität der Studien- und Bildungsangebote, der Lehre und der berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung die vom Gesetzgeber von Pädagogischen Hochschulen geforderten Standards. Dies wird durch die Organisation und insbesondere durch die Auswahl des Lehrpersonals sichergestellt.

(2) Im Besonderen ist eine innovative Pädagogik, die sich am christlichen Menschen- und Weltbild mit den Prinzipien der Personalität, Ganzheitlichkeit, Solidarität und Transzendenz-offenheit orientiert, leitende Perspektive der KPH Graz.

(3) Spiritualität, Persönlichkeitsbildung und ästhetische Erziehung sind Grundsätze, die eng mit der innovativen Pädagogik in Verbindung stehen.

(4) Die Studienangebote orientieren sich hinsichtlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung an aktuellen wissenschaftlichen Standards. Die Praxisbezogenheit in der Ausbildung sowie in der Fort- und Weiterbildung wird gewährleistet. Folgende Dimensionen sind für alle Studienangebote zu berücksichtigen:

- die ganzheitliche, ästhetische und spirituelle Dimension,
- die religiöse und interreligiöse Dimension,
- die soziale und caritative Dimension,
- die innovative und inklusive Dimension,
- die berufsbegleitende und professionsorientierte Dimension.

Die Leitlinien haben die Aufgabe, diese Dimensionen auf inhaltliche Schwerpunkte innerhalb der Forschung und der Lehre zu übertragen.

(5) Die Studienangebote achten auf sich verändernde Erfordernisse zur Professionalisierung und auf den Transfer neuer wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Erkenntnisse in das religionspädagogische, pädagogische, sozialpädagogische, elementarpädagogische, pastoral-katechetische Berufsfeld.

(6) Durch die Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Lehre sowie durch den Ausbau der nationalen und internationalen Mobilität im Bereich der religionspädagogischen, pädagogischen, sozialpädagogischen Berufsbildung wird der Stellenwert der europäischen Dimension in der österreichischen Gesellschaft gefestigt. Merkmale dieser kirchlichen Bildungseinrichtung sind ihre Internationalität und Katholizität. Hier gilt es auch verstärkt auf diözesane Anliegen Bedacht zu nehmen und sie in einer größeren weltkirchlichen Sicht wissenschaftlich im Spannungsfeld von Theorie und Praxis zu rezipieren.

(7) Englisch als zweite Unterrichtssprache trägt dem vorhin erwähnten Faktum Rechnung und erleichtert und verbessert den Zugang und die Mitwirkung an internationalen Forschungsprojekten für Studierende und Lehrende.

(8) Die Lehre an der KPH Graz wird mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung verbunden (forschungsgelایتete Lehre).

(9) Für die KPH Graz gelten weiters die in § 9 Hochschulgesetz 2005 formulierten leitenden Grundsätze.

Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

§ 6. Die KPH Graz kooperiert hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, mit in- und ausländischen öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen sowie Anbietern privater Studienangebote im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 2 Hochschulgesetz 2005, insbesondere mit den hochschulischen Bildungseinrichtungen im Entwicklungsverbund Süd-Ost. Die Kooperation erstreckt sich neben der berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere auf die Erstellung der Curricula und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

Organe der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule

§ 7. Die Organe der KPH Graz sind der Hochschulrat, das Rektorat, der Rektor und das Hochschulkollegium.

Hochschulrat

§ 8. (1) Den Hochschulrat bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung.

(2) Der Hochschulrat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom Vorsitzenden-Stellvertreter mindestens zwei Mal jährlich sowie auf Verlangen des Ordinarius einberufen.

(3) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, anwesend sind. Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitgliedes sowie die Übertragung des Stimmrechtes sind unzulässig. Beschlüsse des Hochschulrates bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (oder der Stellvertreter). Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(4) Die Geschäftsordnung des Stiftungsrates ist auf den Hochschulrat anzuwenden.

(5) Das Rektorat, der Vorsitzende des Hochschulkollegiums und der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

6) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:

1. Ausschreibung der Funktion des Rektors und Vizerektoren sowie Durchführung des Auswahlverfahrens und Erstellung eines Dreivorschlags aus den Bewerbern für die Bestellung durch den Diözesanbischof. Dem Diözesanbischof werden darüber hinaus auch die Namen aller anderen Bewerber mitgeteilt.
2. Beratung des Rektorates in wesentlichen strategischen Angelegenheiten der Hochschulentwicklung,

3. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula,
4. Beschlussfassung über den Entwurf des Organisationsplanes und Veranlassung der Vorlage an das zuständige Regierungsmitglied,
5. Genehmigung der Satzung und der Geschäftsordnung des Hochschulrates,
6. Beschlussfassung über den Entwurf eines Ziel- und Leistungsplanes und Veranlassung der Vorlage an das zuständige Regierungsmitglied, wenn ein solcher erforderlich ist,
7. Beschlussfassung über den Entwurf des jährlichen Ressourcenplanes und Veranlassung der Vorlage an das zuständige Regierungsmitglied,
8. Berichtspflicht an den Ordinarius bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Hochschulorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens,
9. Stellungnahme zur beabsichtigten Betrauung mit der Leitung eines Institutes der KPH Graz gemäß § 12,
10. Stellungnahme zum Konzept der KPH Graz zur Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen (§ 15 Abs. 3 Z 17).

(7) Der Hochschulrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der KPH Graz zu informieren. Die Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Hochschulrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(8) Die Mitglieder des Hochschulrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen aus Anlass der Ausübung ihrer Funktion erwachsen. Die näheren Bestimmungen über den Ersatz sind nach den diözesanen Regelungen zu treffen.

(9) Der Hochschulrat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die alle näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung festzulegen hat.

Rektor

§ 9. (1) Der Rektor leitet die KPH Graz, ist der Vorgesetzte des an der KPH Graz tätigen Lehr- und Verwaltungspersonals, repräsentiert die KPH Graz nach außen und koordiniert die Tätigkeit der Organe der KPH Graz. Er hat darüber hinaus alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.

(2) Zum Rektor darf nur eine Person mit

1. einem abgeschlossenen Hochschulstudium sowie einer dem Aufgabenprofil entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation,
2. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung der KPH Graz,
3. mehrjähriger Erfahrung in Lehre und Forschung sowie Kenntnis der österreichischen und internationalen Forschungs- und Bildungslandschaft,
4. mit Erfahrung in der internationalen Bildungskoooperation,
5. einer dem Anforderungsprofil dieser KPH Graz gemäß dem Leitbild entsprechenden Grundhaltung

bestellt werden.

- (3) Die Ausschreibung der Funktion des Rektors und die Durchführung des Bewerbungsverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Bewerbungen haben ein Konzept zur Weiterentwicklung der KPH Graz zu enthalten. Die einlangenden Bewerbungen sind nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuständigen Organen der Personalvertretung(en), dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Diese haben das Recht binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Hochschulrat hat dem Diözesanbischof einen Dreiervorschlag sowie die Namen aller Bewerber für die Bestellung zum Rektor sowie die eingelangten Stellungnahmen der nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organe der Personalvertretung(en), des Hochschulkollegiums und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Die Bestellung erfolgt durch den Diözesanbischof für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt.
- 4) Zwölf Monate vor Ablauf der Funktionsperiode hat der Hochschulrat die Funktion auszu-schreiben oder der Diözesanbischof kann nach Anhörung des Hochschulrates den bisherigen Rektor für eine weitere Funktionsperiode verlängern.
- (5) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Rektors nicht zustande, hat der bisherige Rektor bis zur Bestellung eines Nachfolgers die Funktion vorübergehend weiter auszuüben.
- (6) Aus einem ernsten Grund kann bei Wegfall einer Bestellungs Voraussetzung eine Abberufung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen vorgeschlagen werden.
- (7) Betreffend die dienstrechtliche Stellung des Rektors wird § 13 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

Vizerektoren

§ 10. (1) An der KPH Graz sind zwei Vizerektoren auf Grund der inneren Struktur der KPH Graz zu bestellen. Die Vizerektoren sind Mitglieder des Rektorats und haben den Rektor im Verhinderungsfall zu vertreten, auf den ihnen vom Hochschulrat zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen und im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Rektors dessen Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Rektors wahrzunehmen.

(2) Die Ausschreibung der Funktion der Vizerektoren und die Durchführung des Bewerbungsverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die Ausschreibung der Funktion des Vizerektors kann ohne die Angabe der Aufgabengebiete unter Bedachtnahme auf HG 2005 §14 Abs. 2 erfolgen. Die einlangenden Bewerbungen sind den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung(en), dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Diese haben das Recht binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Hochschulrat hat dem Diözesanbischof einen Dreiervorschlag sowie die Namen aller Bewerber für die Bestellung zum Vizerektor sowie die eingelangten Stellungnahmen der nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organe der Personalvertretung(en), des Hochschulkollegiums und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Der (designierte) Rektor ist berechtigt, eine Stellungnahme zur Reihung

an den Diözesanbischof abzugeben. Die Bestellung erfolgt durch den Diözesanbischof für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt.

(3) § 9 Abs. 4–6 finden Anwendung.

(4) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Vizerektoren wird § 14 Abs. 5 und 6 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

Rektorat

§ 11. (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor und den zwei als Vizerektor bestellten Personen.

(2) Der Rektor hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.

(3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
2. Erstellung der Satzung (§ 21),
3. Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der KPH Graz zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
4. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an das zuständige Regierungsmitglied,
5. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gemäß § 14 Abs. 1 Z. 2 und 3 an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle,
6. Bestellung von Lehrenden gemäß § 14 Abs. 1 Z 4,
7. Ausschreibung und Besetzung des Verwaltungspersonals,
8. Zulassung der Studierenden,
9. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe,
10. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen,
11. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula
12. Erstellung eines Ziel- und Leistungsplanentwurfs und Umsetzung des vom Stiftungsrat beschlossenen Ziel- und Leistungsplanes für die KPH Graz, wenn ein solcher gefordert ist,
13. Erstellung eines Entwurfs des jährlichen Ressourcenplans für die vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Mittel,
14. Erstellung eines jährlichen Haushaltsplanes für die im Rahmen der Stiftung zu verwaltenden Ressourcen einschließlich einer Abschlussbilanz für die KPH Graz und Vorlage an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung,
15. interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan,
16. Betrauung mit der Leitung eines im Organisationsplan vorgesehenen Institutes,
17. Personalplanung und Personalentwicklung an der KPH Graz,
18. Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen,
19. Vorläufige Festlegung der Aufgabengebiete der Vizerektoren bis zum Inkrafttreten eines neuen Organisationsplanes,

20. Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorats.

(4) Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Stiftungs- und des Hochschulrates zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung (§ 21) stehen. Der Hochschulrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.

(5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Stimme des Rektors bedarf. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor.

(6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Hochschulrates bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls festzulegen, welche Agenden gemäß Abs. 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Wichtige Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretungsbefugnis festzulegen.

Institutsleitung und weitere Leitungsfunktionen

§ 12. (1) Das Rektorat hat auf Vorschlag des Rektors Hochschullehrpersonen aus dem Stammpersonal der KPH Graz mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehenen Institute der KPH Graz zu betrauen.

(1a) Sofern geeignete Hochschullehrpersonen aus dem Stammpersonal der KPH Graz nicht zur Verfügung stehen, können auch Lehrende im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 2 Hochschulgesetz 2005, die über die entsprechende Qualifikation verfügen, mit der Leitung eines Instituts betraut werden.

(2) Betrauungen gemäß Abs. 1 erfolgen für einen Zeitraum von fünf Studienjahren. Neuerliche Betrauungen sind zulässig.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für andere Leitungsfunktionen, soweit solche in der KPH Graz vorgesehen werden.

Hochschulkollegium

§ 13. (1) Das Hochschulkollegium besteht aus elf Mitgliedern, und zwar aus

1. sechs Vertretern des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß HG 2005 § 18 Abs. 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leitern von Organisationseinheiten der KPH Graz,
2. drei Vertretern der Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung der KPH Graz,
3. zwei Vertretern des Verwaltungspersonals der KPH Graz,
4. ein vom Hochschulrat zu entsendendes Mitglied ohne Stimmrecht.

(2) Neben den auf Grund anderer vom Hochschulgesetz 2005 oder von diesem Statut übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Hochschulkollegium insbesondere die Beratung über pädagogische, religionspädagogische, sozialpädagogische und elementar-

pädagogische Fragen der KPH Graz sowie über Maßnahmen der Qualitätssicherung. Das Hochschulkollegium hat folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
 2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors und des Vizerektors,
 3. Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors und des Vizerektors,
 4. Erlassung des Curriculums sowie der Prüfungsordnung,
 5. Beratung in pädagogischen Fragen und über Maßnahmen der Qualitätssicherung,
 6. Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten,
 7. Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote,
 8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
 9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.
- (3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Studienjahre.
- (4) Die Vertreter des Lehrpersonals sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der KPH Graz kundzumachen.
- (5) Jedem Mitglied des Hochschulkollegiums mit Ausnahme des vom Hochschulrat entsandten Mitgliedes kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Rektor und die Vizerektoren haben das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Hochschulkollegium kann für die Besetzung der Kommissionen auch fachkundige Personen heranziehen, die keine Mitglieder des Hochschulkollegiums sind.
- (6) Für die Erlassung und Änderung der Curricula gemäß HG 2005 § 42 sind entscheidungsbefugte Curricularkommissionen einzusetzen. Jede Curricularkommission setzt sich zusammen aus sechs Vertretern des Lehrpersonals der KPH Graz und drei Vertretern der Studierenden. Die Curricularkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind. Die Curricularkommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten. Die Curricularkommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.
- (7) Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Das Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.
- (8) Das Hochschulkollegium hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Richtlinien für die Kommissionen und die Wahl des Vorsitzenden sowie dessen Vertretung festzulegen hat.

Lehrpersonal

§ 14. (1) Die Lehre an der KPH Graz erfolgt durch

1. Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (Stammpersonal),
2. vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, (§ 39 BDG 1979, § 6a VBG, § 22 LDG 1984, § 22 LLDG 1985),
3. mitverwendetes Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (§ 210 BDG 1979), mitverwendetes Landeslehr- und Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LDG 1984, § 2 Abs. 2 lit. h Landesvertragslehrergesetz 1966),
4. Lehrbeauftragte.

2) Die Ausschreibung von offenen Stellen für das Lehrpersonal einschließlich der Erteilung von Lehraufträgen erfolgt durch das Rektorat. Dabei sind immer die Interessen der Kirche zu wahren. Kurzfristige Neubestellungen im Bereich des Stammpersonals sind dem Ordinarius zur Kenntnis zu bringen. Vor einer unbefristeten oder auf mehr als zwei Jahre befristeten Anstellung muss jedoch in jedem Fall mit dem Ordinarius Rücksprache gehalten und dessen Zustimmung eingeholt werden.

(3) Voraussetzung für die Bestellung von Lehrpersonal im Bereich der Religionspädagogik und Theologie ist die Erteilung der Missio Canonica durch den Ordinarius.

(4) Dem Lehrpersonal gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 3 obliegt neben den unmittelbar mit der Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung verbundenen Pflichten die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der KPH Graz. Es hat überdies seine Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

(5) Aus einem ernsten Grund kann eine Abberufung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen vorgeschlagen werden.

Rektoratsdirektor und sonstiges Verwaltungspersonal

§ 15. (1) Der Rektoratsdirektor und das sonstige Verwaltungspersonal haben die Organe der KPH Graz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Rektor kann nach Maßgabe der Größe und Aufgabenfülle der KPH Graz den Rektoratsdirektor mit der selbstständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Dieser unterliegt auch dabei allfälligen Weisungen des Rektors.

(2) Ausschreibung und Besetzung der Arbeitsplätze für den Rektoratsdirektor und für das Verwaltungspersonal erfolgt durch den Rektor und gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen der Diözese Graz-Seckau hinsichtlich Bestellung.

Ausschreibung

§ 16. (1) Die Funktionen des Rektors und der Vizerektoren sowie der Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ausgeschrieben. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die dienstrechtlichen Erfordernisse,
2. die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der Funktion, der Planstelle oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen erwartet werden,
3. das einer KPH bzw. dem Leitbild der KPH Graz gemäße Anforderungsprofil,
4. im Fall des Rektors: die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2,
5. im Fall des Vizerektors: das vom Hochschulrat der Funktion zugewiesene Aufgabengebiet,
6. die Art des Auswahlverfahrens,
7. die Einreichungsstelle für die Bewerbungen und
8. die Bewerbungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 17. Es wird § 21 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

Praxisschulen

§ 18. Hinsichtlich der organisatorischen Stellung und der Aufgaben der Praxisschulen werden §§ 22 und 23 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

Aufsicht

§ 19. Die KPH Graz unterliegt gemäß § 7 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes.

Verfahren

§ 20. Es wird ein Verfahren eingerichtet, das den Studierenden ein rechtmäßiges, an den Grundsätzen des Hochschulgesetzes 2005 und des AVG orientiertes Verfahren wahr.

Satzung

§ 21. (1) Die Satzung ist vom Rektorat zu erlassen bzw. abzuändern; die Erlassung sowie jede Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Hochschulrat.

(2) In der Satzung sind zu regeln:

1. Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals im Hochschulkollegium,
2. Einrichtung von für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organen,
3. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
4. Erlassung eines Frauenförderungsplanes,
5. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen,

6. Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der KPH Graz durch Hochschulangehörige,
 7. Richtlinien für akademische Ehrungen.
- (3) Die Satzung ist bei Erlassung oder Änderung auf geeignete Weise in der KPH Graz kundzumachen, beim Rektor aufzulegen und den Studierenden, Lehrenden sowie sonstigen Bediensteten der KPH Graz zugänglich zu machen.

Organisationsplan

- § 22. (1) Das Rektorat erarbeitet einen Organisationsplan, der nach Anhörung des Hochschulkollegiums vom Hochschulrat zu beschließen ist.
- (2) Das Rektorat legt nach Beschlussfassung durch den Hochschulrat den Organisationsplan dem zuständigen Regierungsmitglied vor.
- (3) Die Gliederung der KPH Graz in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei können Institute und diesen Instituten nachgeordnete Einheiten vorgesehen werden.

Ziel- und Leistungsplan

- § 23. (1) Das Rektorat erstellt jährlich einen Ziel- und Leistungsplan für jeweils drei Jahre und legt diesen dem Stiftungsrat vor.
- (2) Inhalt des Ziel- und Leistungsplans sind insbesondere:
1. strategische Ziele, Schwerpunkte, Profilbildung,
 2. die zur Erreichung der Ziele bzw. Schwerpunkte notwendigen Maßnahmen sowie zu erbringenden Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Haushaltsplan und Ressourcenplan

- § 24. (1) Das Rektorat hat unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einmal jährlich einen Haushaltsplan für das kommende Jahr zu erstellen und diesen dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Haushaltsplan hat den zur Erreichung der Ziele und Erbringung der Leistungen notwendigen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf zu enthalten. Ebenso hat der Haushaltsplan eine Haushaltsbilanz, einschließlich eines Rechnungsabschlusses zum abgelaufenen Jahr sowie eine Darstellung der erwarteten Entwicklung des Leistungsangebots und der dafür einzusetzenden Ressourcen zu enthalten. In den Haushaltsplan sind darüber hinaus betriebs- und finanztechnische sowie outputorientierte Kennzahlen aufzunehmen.
- (3) Der Stiftungsrat hat den Haushaltsplan nach der Beschlussfassung dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung weiterzuleiten.

(4) Sämtliche Organe der KPH Graz sind verpflichtet, dem Bischöflichen Ordinariat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.

Mitteilungsblatt

§ 25. (1) Das Rektorat hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf einer Homepage der KPH Graz öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:

1. das Statut, die Satzung, der Organisationsplan und andere generelle Richtlinien von Organen der KPH Graz,
2. Geschäftsordnungen von Organen,
3. die Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen,
4. die Curricula.

(3) Auf der Homepage der KPH Graz werden zusätzlich veröffentlicht:

1. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen,
2. die Curricula, einschließlich der von der Kirche genehmigten Curricula für kirchlich gebundene Studienangebote,
3. von der KPH Graz zu verleihende akademische Grade sowie akademische Bezeichnungen bei Abschluss von Hochschullehrgängen,
4. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse,
5. die Mitglieder der Organe der KPH Graz.

Evaluierung und Qualitätsentwicklung

§ 26. Es wird § 33 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

Internes Rechnungswesen

§ 27. Das Rektorat hat dafür zu sorgen, dass an der KPH Graz ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

II. Studienrecht

Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005

§ 28. Es werden folgende Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 samt den entsprechenden Durchführungsverordnungen sinngemäß angewendet:

1. Begriffsbestimmungen - § 35
2. Studienjahr - § 36
3. Fernstudien - § 37
4. Studiengänge - § 38
5. Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes - § 38a
6. Lehrgänge und Hochschullehrgänge - § 39
7. Grundlagen für die Gestaltung der Studien - § 40
8. Studieneingangs- und Orientierungsphase - § 41
9. Prüfungsordnung - § 43
10. Rechtsschutz bei Prüfungen - § 44
11. Nichtigerklärung von Beurteilungen - § 45
12. Zeugnis - § 46
13. Qualitätssicherung - § 47
14. Bachelor- und Masterarbeit - §§ 48 und 49
15. Zulassung zum Studium - § 50
16. Zulassungsvoraussetzungen - § 51 ...
17. Zulassungsfristen - § 52
18. Matrikelnummer, Studierendenevidenz - § 53
19. Studienbuch, Studiausweis - § 54
20. Inskription - § 55
21. Anrechnungen - § 56
22. Anerkennung von Bachelorarbeiten - § 57
23. Beurlaubung - § 58
24. Abgangsbescheinigung - § 60
25. Ordentliche Studierende, außerordentliche Studierende - § 61
26. Rechte und Pflichten der Studierenden - §§ 62 und 63
27. Akademische Grade - §§ 64 bis 67
28. Erlass und Rückerstattung von Studienbeiträgen - § 71 ...
29. Übergangsrecht - §§ 81, 82b, 82d

Curricula

§ 29. Es findet § 42 Hochschulgesetz 2005 samt den entsprechenden Durchführungsverordnungen sinngemäß Anwendung.

Curricula für kirchlich gebundene Studienangebote sind von der Kirche zu erlassen.

Studienausweis

§ 30. (1) Den ordentlichen und außerordentlichen Studierenden von Studiengängen ist deren Angehörigkeit zur KPH Graz durch die Ausstellung eines Studienausweises zu bestätigen.

(2) Der Studienausweis ist als Lichtbildausweis zu gestalten und hat Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer des Studierenden, die Gültigkeitsdauer und die Bezeichnung der Hochschule zu enthalten. Der Studienausweis kann über ein Speichermedium mit anderen Funktionalitäten ausgestattet sein, deren Einsatz jedoch der Zustimmung jedes Studierenden bedarf. Die Zustimmung ist bei erstmaliger Ausstellung des Studienausweises schriftlich zu erteilen und kann jederzeit widerrufen werden.

Ausbildungsvertrag

§ 31. (1) Der Rektor schließt nach Überprüfung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 den Ausbildungsvertrag mit den Studienbewerbern ab. Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 kann der Hochschulrat zusätzliche Kriterien für den Abschluss des privatrechtlichen Ausbildungsvertrages festlegen.

(2) Studienbewerber, die zu dem Studium, für das die Aufnahme beantragt wird, bereits an einer anderen inländischen Pädagogischen Hochschule zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Pädagogischen Hochschule vorzulegen.

(3) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, sind dem Antrag autorisierte Übersetzungen anzuschließen.

(4) Der Rektor ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Mit Abschluss des Ausbildungsvertrages werden die Antragsteller ordentliche oder außerordentliche Studierende der KPH Graz.

(6) Der Abschluss des Ausbildungsvertrages schließt die Bindung des Studierenden an jene Teile des Statutes der KPH Graz ein, die ihn betreffen. Den Studierenden wird das Statut in der geltenden Fassung über das Mitteilungsblatt zur Kenntnis gebracht.

Beendigung des Studiums

§ 32. (1) Das Studium an der KPH Graz ist erfolgreich beendet, wenn alle Pflichtveranstaltungen inskribiert und alle im Curriculum vorgesehenen Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Das Studium an der KPH Graz gilt als vorzeitig beendet und der Ausbildungsvertrag als aufgelöst, wenn Studierende

1. sich vom weiteren Studium an der KPH Graz schriftlich bei dem Rektor abmelden,
2. nicht inskribieren, ohne beurlaubt worden zu sein,

3. über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern zu keiner Prüfung antreten,
4. eine im Curriculum vorgesehene Prüfung über eine Pflichtveranstaltung oder eine im Curriculum vorgesehene abschließende Prüfung bzw. Arbeit auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht erfolgreich ablegen,
5. die doppelte Mindeststudiendauer überschreiten würden, wobei Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes oder einer Beurlaubung nicht einzurechnen sind,
6. in den semesterweise beurteilten Anteilen der Pädagogisch-Praktischen Studien nach einmaliger Wiederholung – insgesamt jedoch zweimal negativ beurteilt wurden; ein Verweis von der Praxisschule ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten,
7. bei einer vorgeschriebenen Prüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
8. Bei Auflösung des Ausbildungsvertrages aus in diesem festgelegten Gründen gilt das Studium ebenfalls als vorzeitig beendet.

Die vorzeitige Beendigung des Studiums ist bei der vorzeitigen Beendigung von Studiengängen in der Studierendenevidenz zu vermerken und (bei allen Studien) den betroffenen Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

(3) Die neuerliche Zulassung zu einem gemäß Abs. 2 Z 1 oder 2 oder nach vergleichbaren studienrechtlichen Vorschriften anderer postsekundärer Bildungseinrichtungen vorzeitig beendeten Studium ist ohne Angabe von Gründen zulässig. Dabei sind jedoch im vorzeitig beendeten Studium zurückgelegte Studienzeiten sowie erfolglos konsumierte Prüfungsantritte im Sinne des Abs. 2 Z 3 bis 8 insofern zu berücksichtigen, als sie im neuerlich begonnenen Studium nicht mehr zur Verfügung stehen. Die neuerliche Zulassung zu einem gemäß Abs. 2 Z 3 bis 7 oder nach vergleichbaren studienrechtlichen Vorschriften anderer postsekundärer Bildungseinrichtungen vorzeitig beendeten Studium ist durch das Rektorat nur dann auszusprechen, wenn besonders berücksichtigungswürdige und nicht in der Sphäre des Zulassungswerbers gelegene Gründe vorliegen. In diesem Fall kann ein neuer Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden.

Studienbeitrag

§ 33. (1) Es wird § 69 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

Sonstige Beiträge

§ 34. Für die Studienangebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung können Beiträge für Verwaltungs-, Material- und Infrastruktur eingehoben werden.

Angehörige der KPH Graz

§ 35. Zu den Angehörigen der KPH Graz zählen:

1. alle Studierenden im Sinne des § 28 Z. 5,
2. Lehrpersonal,

3. Verwaltungspersonal,
4. Mitglieder von Organen der KPH Graz, die nicht auch dem Lehr- oder Verwaltungspersonal angehören.

Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen

§ 36. Es werden §§ 73 und 74 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

In-Kraft-Treten

§ 37. Dieses Statut tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.




Bischof


Kanzler